

Federf. Stadtamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Erster Beigeordneter Dr. Andriske	08.05.2006	
Rat	Ratsherr Zeller	01.06.2006	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Anzeigepflicht und Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Gladbeck

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Das Problem der Schwebstaubbelastung hat sich vor allem in den Ballungszentren des Ruhrgebietes in der letzten Zeit zu einem der bedeutenden Themen in der öffentlichen Diskussion entwickelt. Negativ beeinflusst wird die Schwebstaubbelastung nach Angaben des Landesumweltamtes je nach Wetterlage gerade auch in der Osterzeit durch zahlreiche und unkontrolliert ausufernde Osterfeuer.

Nach vorheriger verwaltungsinterner Diskussion unter Beteiligung des Referates für Umwelt und Lokale Agenda 21, des Zentralen Betriebshofes Gladbeck, der hiesigen Feuerwehr und des Amtes für öffentliche Ordnung ist ein Entwurf einer

Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Anzeigepflicht
und Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet
der Stadt Gladbeck

erstellt worden.

Die nach § 5 Abs. 2 des Immissionsschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LImSchG) vorgeschriebene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und weiterer Fachdienststellen ist im Zeitraum von Februar bis Mai 2005 erfolgt, die öffentliche Auslegung vom 10.02.2006 bis 09.03.2006.

Anregungen und Änderungswünsche sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragen worden vom Kreis Recklinghausen als Tierschutzbehörde, vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Niederlassungen Bochum und Hamm), vom Staatlichen Umweltamt Herten und vom Regionalverband Ruhr. Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Übrigen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Änderungsvorschläge wurden berücksichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes sind Stellungnahmen bzw. Anregungen und Änderungswünsche nicht eingegangen.

Soweit den Anregungen und Änderungswünschen aus dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange nicht gefolgt werden soll, ist vor dem Beschluss über den Verordnungsentwurf hierüber zu beraten und zu beschließen.

**Kreis Recklinghausen als Tierschutzbehörde:
Schreiben vom 25.02.2005 (Beteiligung gem. § 5 Abs. 2 LImSchG)**

Aus Gründen des Tierschutzes wird eine Umschichtung des Brennmaterials nicht nur am Tage des Verbrennens befürwortet. Es sollte die Umschichtung bereits am vorhergehenden Tag und an dem nachfolgenden Tag erfolgen (gemeint ist eine zweimalige Umschichtung).

Abwägung:

Eine einmalige Umschichtung am Tage des Brennvorgangs wird verwaltungsseitig für ausreichend und richtig gehalten.

Der Anregung der Tierschutzbehörde soll nicht gefolgt werden.

**Landesbetrieb Straßenbau – Niederlassung Bochum
Schreiben vom 07.03.2005 (Beteiligung gem. § 5 Abs. 2 LImSchG)**

Der Landesbetrieb Straßenbau – Niederlassung Bochum – hält einen Mindestabstand zu den begrüntem Böschungsflächen sowie anderen Begleitgrünflächen an klassifizierten Straßen von 100 m für erforderlich, da es sich bei diesen Flächen nach **Festlegung der Straßenbauverwaltung** um Forst- bzw. Waldflächen handelt.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch starke Rauchentwicklung sollen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen werden bzw. sei das Feuer zu löschen.

Die erwähnten Paragraphen des Bundesfernstraßengesetzes (§ 9) sowie des Landesstraßen- und Wegegesetzes (§ 25) beziehen sich auf bauliche Anlagen an Straßen und deren Genehmigungsfähigkeit, einzuhaltende Abstandsflächen pp. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände der Brauchtumsfeuer nach dem Verordnungsentwurf (hier § 3 Abs. 3 Ziffer 4 = 50 Meter Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen) ist der Hinweis durch den Landesbetrieb Straßenbau überflüssig.

Abwägung:

Der Verordnungsentwurf sieht als Mindestabstand zu Forst- und Waldflächen im § 3 Abs. 3 Ziffer 2 eine Entfernung von 100 m vor. Wenn es sich also bei Flächen des Straßenbegleitgrüns an klassifizierten Straßen und begrüntem Böschungsanlagen nach Festlegung

der Straßenbauverwaltung um Forst- bzw. Waldflächen handelt, ist die Forderung bereits durch den Entwurf erfüllt. Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Ebenso werden die seitens des Landesbetriebs Straßenbau geäußerten Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch eine Rauchentwicklung nicht geteilt. Der Verordnungsentwurf schreibt im § 3 Abs. 1 Satz 1 die Verwendung von ausschließlich raucharmen, trockenen, unbehandeltem und naturbelassenem Holz vor.

Den Anregungen des Landesbetriebs Straßenbau – Niederlassung Bochum – soll nicht gefolgt werden.

Landesbetrieb Straßenbau – Niederlassung Hamm Schreiben vom 08.03.2005 (Beteiligung gem. § 5 Abs. 2 LImSchG)

Die Niederlassung Hamm, zuständig für die Bundesautobahnen, fordert ebenfalls eine Abstandsfläche von 100 m, da die Autobahnböschung als Forst- und Waldfläche angesehen werde.

Abwägung:

Hier gilt das bereits zur Anregung der Niederlassung Bochum des Landesbetriebs Straßenbau Gesagte (siehe Absatz 1 der Abwägung zur Anregung der Niederlassung Bochum).

Der Anregung des Landesbetriebs Straßenbau – Niederlassung Hamm – soll nicht gefolgt werden.

Regionalverband Ruhr – RVR Ruhr Grün Schreiben vom 07.04.2005 (Beteiligung gem. § 5 Abs. 2 LImSchG)

Der Regionalverband Ruhr regt an, den Mindestabstand zu einzeln stehenden Bäumen wegen der Strahlungshitze von 25 auf 50 m zu erhöhen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3 des Verordnungsentwurfes).

Abwägung:

Das zuständige Forstamt Recklinghausen hatte in seiner Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf explizit die in § 3 des Verordnungsentwurfes genannten Sicherheitsanforderungen (Abstände) als ausreichend angesehen.

Eine Notwendigkeit zur Erhöhung dieser Abstandsflächen wird in Übereinstimmung mit dem Forstamt Recklinghausen (Untere Forstbehörde) verwaltungsseitig nicht gesehen.

Der Anregung des Regionalverbandes Ruhr soll nicht gefolgt werden.

Die Verwaltung empfiehlt Beschlussfassung über die Änderungsvorschläge und den Verordnungstext, wie im Beschlusssentwurf ausgeführt.

Im Anschluss an die Beschlussfassung im Rat der Stadt Gladbeck ist die Verordnung gemäß § 5 Abs. 4 LImSchG der Bezirksregierung Münster zur Zustimmung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

I. Anregungen aus der Trägerbeteiligung gem. § 5 Abs. 2 LImSchG:

1. Der Anregung des Kreises Recklinghausen als Tierschutzbehörde wird nicht gefolgt.
2. Den Anregungen des Landesbetriebes Straßenbau – Niederlassung Bochum – wird nicht gefolgt.
3. Der Anregung des Landesbetriebes Straßenbau – Niederlassung Hamm – wird nicht gefolgt.
4. Der Anregung des Regionalverbandes Ruhr – RVR Ruhr Grün – wird nicht gefolgt.

II. Verordnungsbeschluss:

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die

Anzeigepflicht und Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Gladbeck vom _____

Die Stadt Gladbeck als örtliche Ordnungsbehörde erlässt gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom _____ mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster die folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Gladbeck. Sie beruht auf der Ermächtigung der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetzes – LImSchG-) vom 18. März 1975 (GV.NW 1975 S. 232 / SGV.NW) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Mai 2004 (GV.NRW S. 229).

§ 1

Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören beispielsweise Osterfeuer und Martinsfeuer.

§ 2 Anzeigepflicht

Brauchtumsfeuer sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
2. Name, Alter, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit (Handy-Nummer) der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen, zu öffentlichen Verkehrsanlagen, Forst-/Waldflächen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Feldgehölzen und Gebüsch,
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Brennmaterials,
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, u.ä.).

§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer darf ausschließlich raucharmes, trockenes, unbehandeltes und Natur belassenes Holz zum Verbrennen verwandt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Das Brennmaterial ist aus Gründen des Tier- und Artenschutzes am Tag des Verbrennens umzuschichten.

Nach Beendigung des Verbrennens sind noch vorhandene Glut- und Aschereste mit Erdreich abzudecken. Nicht verbrannte Rückstände sind der öffentlichen Abfallbeseitigung zuzuführen.

Brauchtumsfeuer dürfen nicht vor 18.00 Uhr entzündet werden und müssen um 24.00 Uhr vollständig abgebrannt oder gelöscht sein.

- (2) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind und Inversionswetterlagen nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

(3) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. 100 m Abstand von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 100 m Abstand von Forst- und Waldflächen,
3. 25 m Abstand von sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Feldgehölzen und Gebüsch,
4. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
5. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 4 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Mindestabstandsflächen des § 3 Abs. 3 zulassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Buchstabe b) LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Anzeigepflicht nach § 2 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
 2. den Anforderungen nach § 3 an den Verbrennungsvorgang zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: